

## **Bildungskarenz**

Eine Bildungskarenz ermöglicht Arbeitnehmern, sich bei bestehendem Arbeitsverhältnis für eine Weiterbildung freustellen zu lassen. Die Freistellung muss zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vereinbart werden. Auf Bildungskarenz besteht kein Rechtsanspruch.

Bildungskarenz kann jederzeit vereinbart werden, wenn ein Arbeitnehmer mindestens sechs Monate ununterbrochen beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt war.

Die Mindestdauer einer Bildungskarenz beträgt 2 Monate.

Innerhalb von 4 Jahren können maximal 12 Monate Bildungskarenz in Anspruch genommen werden.

Gefördert werden Aus- und Weiterbildungen im mit beruflichem Bezug.

Die Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme muss mindestens 20 Stunden pro Woche (inkl. Lernzeiten) ausmachen und muss schriftlich nachgewiesen werden (z.B. Kursbesuchsbestätigungen). Eltern mit betreuungspflichtigen Kindern müssen mindestens 16 Wochenstunden nachweisen. Werden diese Nachweise nicht erbracht, kann das AMS das Weiterbildungsgeld einstellen oder sogar zurückfordern.

### **Nachweis bei Studium**

Bei einem Studium gilt: Sie brauchen für den Weiterbezug des Weiterbildungsgeldes

- den Nachweis über Prüfungen über 4 Semesterwochenstunden oder
- im Ausmaß von 8 ECTS pro Semester oder
- bei Abschlussarbeiten wie z.B. einer Diplomarbeit eine Bestätigung über den Fortschritt,
- oder eine Bestätigung über die Vorbereitung auf eine abschließende Prüfung.

Während der Bildungskarenz wird Weiterbildungsgeld in Höhe des zustehenden Arbeitslosengeldes ausbezahlt.

Zusätzlich ist ein Zuverdienst im Ausmaß einer geringfügigen Beschäftigung erlaubt (2016 sind dies ca. 415 Euro monatlich). Dieses Zusatzeinkommen kann auch beim aktuellen Arbeitgeber verdient werden.

Das Weiterbildungsgeld kann frühestens ab dem Tag der Antragstellung zuerkannt werden, sofern alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Während des Weiterbildungsgeldbezugs ist man kranken-, unfall- und pensionsversichert. Es besteht kein gesetzlicher Kündigungsschutz und kein Anspruch auf Sonderzahlungen.

Der Antrag auf Weiterbildungsgeld ist bei der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (Wohnbezirk) zu stellen.